



BUNDESRECHTSANWALTSKAMMER

Stellungnahme Nr. 20/2017 März 2017

zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Rechtsdurchsetzung in sozialen Netzen (NetzDG)

Mitglieder des Ausschusses IT-Recht

Rechtsanwältin Sabine Heukrodt-Bauer
Rechtsanwalt Chan-Jo Jun (Berichterstatter)
Rechtsanwalt Detlef Klett
Rechtsanwalt Dr. Christian Lemke
Rechtsanwältin Dr. Tanja Röchert-Voigt
Rechtsanwältin Alexandra Weiß (Vorsitzende)

Rechtsanwalt Christopher Brosch, Bundesrechtsanwaltskammer

Verteiler: Bundesrat
Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz
Bundesministerium des Innern
Justizminister/Senatoren der Länder
Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz des Deutschen Bundestages
Rechtsanwaltskammern
Bundesnotarkammer
Bundesverband der Freien Berufe
Deutscher Richterbund
Deutscher Anwaltverein
Redaktion Neue Juristische Wochenschrift/NJW
Redaktion Frankfurter Allgemeine Zeitung
juris

Bundesrechtsanwaltskammer

The German Federal Bar
Barreau Fédéral Allemand
www.brak.de

Büro Berlin – Hans Litten Haus

Littenstraße 9 Tel. +49.30.28 49 39 - 0
10179 Berlin Fax +49.30.28 49 39 - 11
Deutschland Mail zentrale@brak.de

Büro Brüssel

Avenue des Nerviens 85/9 Tel. +32.2.743 86 46
1040 Brüssel Fax +32.2.743 86 56
Belgien Mail brak.bxl@brak.eu

Die Bundesrechtsanwaltskammer (BRAK) ist die Dachorganisation der anwaltlichen Selbstverwaltung. Sie vertritt die Interessen der 28 Rechtsanwaltskammern und damit der gesamten Anwaltschaft der Bundesrepublik Deutschland mit etwa 165.000 Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten gegenüber Behörden, Gerichten und Organisationen – auf nationaler, europäischer und internationaler Ebene.

Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV) hat am 14.03.2017 den Referentenentwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Rechtsdurchsetzung in sozialen Netzwerken (Netzwerkdurchsetzungsgesetz – NetzDG) vorgelegt.

Die BRAK merkt an, dass das in § 4 Abs. 5 des Entwurfs vorgesehene Verfahren, bei dem Teile der inhaltlichen Prüfung vorab dem zuständigen Amtsgericht übertragen werden, dem deutschen Verwaltungsverfahren fremd ist. Sie regt eine erneute Prüfung der in der Begründung hierzu angeführten Argumente an.

Die BRAK beschränkt sich in dieser Stellungnahme auf Anmerkungen zu Regelungen, die Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte als solche im Besonderen betreffen. Zu dem vorgelegten Entwurf eines Netzwerkdurchsetzungsgesetzes nimmt die BRAK daher wie folgt Stellung:

1. Zustellungsbevollmächtigter

§ 5 NetzDG-E sieht vor, dass Anbieter sozialer Netzwerke einen inländischen Zustellungsbevollmächtigten zu benennen haben. Dabei ist zwar die Bevollmächtigung für zivilgerichtliche Verfahren vorgesehen, es fehlt jedoch an einer Zustellungsbevollmächtigung für außergerichtliche Zustellungen, insbesondere für die Zustellung von einstweiligen Verfügungen im Parteibetrieb. Bisher scheitern Zustellungen über die europäischen Zustellungsregeln in der Praxis daran, dass Einschreiben nach Irland z. B. von Facebook nicht quittiert werden.

Sinnvoll wäre eine Regelung wie in § 55 Abs. 2 Rundfunkstaatsvertrag, nach welcher die Angabe nicht nur eines Bevollmächtigten, sondern sogar eines inländischen Verantwortlichen erforderlich ist.

Bliebe man bei der jetzigen Systematik des NetzDG, wäre zumindest die Erweiterung der Zustellungsbevollmächtigung wünschenswert, so dass diese für alle Personen, für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, für alle zivilrechtlichen Angelegenheiten oder zumindest für Zustellungen im Parteibetrieb gilt.

2. Auskunftspflichten

Das Gesetz sieht für Behörden verschiedene Auskunftspflichten vor. Rechtsanwälte im Zivilverfahren haben jedoch keine Möglichkeit, von einem Plattformbetreiber Angaben zu einem rechtsverletzenden Nutzer zu erhalten. Der BGH hat eine solche Auskunftspflicht gegenüber Jameda (BGH, Urt. v. 01.03.2016 – VI ZR 34/15 (OLG Köln) GRUR 2016, 855) bereits abgelehnt, was dazu führte, dass stets strafrechtliche Ermittlungsverfahren eingeleitet werden mussten.

Wünschenswert wäre, dass Plattformbetreiber bei nachgewiesenen Rechtsverletzungen die vorhandenen Daten des Störers (wenigstens im Wege der sekundären Darlegungslast) herausgeben müssten und ansonsten für den Inhalt selbst haften. Diese Regelung fehlt.